



**Epizentrum – Plattform
für grundrechtsbasierte Zukunftspolitik**
Annagasse 8/1/8
1010 Wien
www.epicenter.works
team@epicenter.works
ZVR: 140062668

8. März 2017

Betreff:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren¹ zum Entwurf des BMEIA für ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (290/ME)

Für epicenter.works: Mag.iur. Alexander Czadilek, Thomas Lohninger

epicenter.works nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Individualrechtliche Erwägungen	2
2. Gesamtgesellschaftliche Erwägungen	2
3. Verstöße gegen Good-Governance Prinzipien	3
4. Abschließende Bemerkungen	4

zu Artikel 2², §§ 1 ff Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen.

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

(...)

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00290/index.shtml

² Integrationsgesetz und Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz 2005, Fremdenpolizeigesetz 2005, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und Straßenverkehrsordnung 1960 (290/ME).

1. Individualrechtliche Erwägungen

Wir schützen unsere Privatsphäre tagtäglich und seit Jahrtausenden auch durch Kleidung vor den Blicken anderer Menschen. Unser Grundrecht auf Privatsphäre ermöglicht uns, die Entscheidung, wie viel wir von uns preisgeben, individuell und situationsbezogen zu treffen. Unabhängig von der Konnotation dieses Gesetzes auf religiöse Minderheiten sind alle Österreicherinnen und Österreicher davon betroffen. So schränkt es die Freiheit von allen Menschen ein, sich vor der ebenfalls im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 angekündigten flächendeckenden Videoüberwachung zu schützen.

Wir sehen die Abschaffung von Bekleidungsvorschriften im öffentlichen Raum als eine Errungenschaft einer liberalen Gesellschaft. Die eigene Persönlichkeit, Kultur und Religion mittels Kleidung, Bräuchen und Riten ausdrücken zu können ist ein hohes Gut. Diese Freiheit wird durch den vorgeschlagenen Entwurf in ihren Grundfesten erschüttert. Eine besonders marginalisierte Gruppe wird in ihren Freiheiten eingeschränkt. Begründet wird dies mit einem diffusen Unbehagen, das der Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben wird.

Weder ist das Erkennen des Anderen bzw. von dessen Gesicht eine notwendige Voraussetzung für Kommunikation³, noch gibt es Belege dafür, dass ein solches Verbot der Sicherung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion in einer pluralistischen Gesellschaft dient⁴. Es deutet nichts darauf hin, dass eine umfassende Wirkungsfolgenabschätzung stattgefunden hat, die sich mit solchen Fragen beschäftigt. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, als wäre der Gesetzestext aus der diesbezüglichen französischen Bestimmung übersetzt und ohne weitere Reflexion wortgleich übernommen worden.⁵

2. Gesamtgesellschaftliche Erwägungen

Es ist anzuzweifeln, dass ein Gesichtsverhüllungsverbot eine sinnvolle „Integrationsmaßnahme“ darstellt oder der Sicherheit eines Landes zuträglich ist. In seinem Urteil⁶ über das Burka-Verbot in Frankreich kam der EGMR zu Recht zu der Erkenntnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein Verbot zu einer Verbesserung der öffentlichen Sicherheit führen würde. Die meisten jener Betroffenen, die diese Kleidungsstücke aus religiöser Überzeugung tragen, werden durch das Verbot wohl nicht dazu bewogen, diese nicht zu tragen, sondern werden dadurch letztlich aus der Öffentlichkeit verbannt.

Die Verdrängung von Burkas und Gesichtsschleiern und damit deren Trägerinnen aus der Öffentlichkeit schreibt letztlich traditionelle Familienkonstruktionen fest. Die Integration und der notwendige Austausch zwischen gesellschaftlichen Gruppen über gemeinsame

³ Betreiben etwa Millionen Menschen in Afrika, im arabischen Raum und in anderen Teilen der Welt, die ihr Gesicht verhüllen oder telekommunizierende Menschen etwa keine Kommunikation?

⁴ Zudem ist dieses Ziel nicht im Gesetzestext formuliert, sondern findet sich nur in den Erläuterungen.

⁵ <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000022911670&categorieLien=id>.

⁶ EGMR, Beschwerdesache S.A.S. gg. Frankreich, Urteil vom 1.7.2014, Bsw. 43835/11.

Werte werden damit erschwert. Insgesamt führt das zur Entwicklung von Parallelgesellschaften, die auch aus Sicherheitsüberlegungen abzulehnen sind.

In einer Wirkungsfolgenabschätzung sollten auch die Konsequenzen dieses Verbots für die Sicherheit in Österreich evaluiert werden. Einerseits werden betroffene Trägerinnen von Gesichtsschleiern aus dem öffentlichen Bereich verbannt und hierdurch auch der Integration in das Gemeinwesen entzogen. Dies führt zu einer Verlagerung etwaiger problematischer Tendenzen in einen Bereich, der durch staatliche Maßnahmen kaum zu erreichen ist.

Andererseits kann das Verbot auch so verstanden werden, dass das offizielle Österreich keine streng gläubigen vollverschleierte Frauen muslimischer Religion in der Öffentlichkeit sehen will. Nachdem dieses Verbot zwar allgemein gültig formuliert ist, faktisch jedoch größtenteils muslimische Frauen betreffen wird, wird diesen nicht das Gefühl gegeben, ein akzeptierter Teil dieser Gesellschaft, sondern im Gegenteil, unerwünscht zu sein. Dies würde Vorurteile bestärken, die vor allem von radikalen, salafistischen Gruppierungen zur Rekrutierung neuer Anhänger geschürt werden. Ob ein Verschleierungsverbot Länder zu potentiellen Terrorzielen macht, wäre eine zu untersuchende Frage in besagter – und leider verabsäumten – Wirkungsfolgenabschätzung gewesen. Die Existenz eines Verschleierungsverbots seit 2010 in Belgien⁷ und seit 2011 in Frankreich⁸ scheinen diese Theorie zumindest nicht zu widerlegen. Beide Länder haben massive Integrationsprobleme und derartige Gesetze haben daran nichts geändert.

3. Verstöße gegen Good-Governance Prinzipien

Das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz widerspricht Kapitel 5 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/18 und dem Bundesgesetz über die Grundsätze der Deregulierung⁹, dessen Grundsätze schon jetzt berücksichtigt werden sollten. Insbesondere widerspricht das vorgeschlagene Verschleierungsverbot schon § 1 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, nachdem weder aus den Erläuterungen noch der wirkungsorientierten Folgenabschätzung hervorgeht, ob die vorgeschlagene Maßnahme notwendig und zeitgemäß ist bzw. ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

Auch eine so genannte Sunset Clause, nach deren Konzept neue Regelungen nur für einen befristeten Zeitraum erlassen werden und bzgl. ihrer Effektivität evaluiert werden sollen, findet sich im Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz nicht, obwohl die Absicht zur Verwendung solcher Klauseln im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 ausdrücklich Erwähnung findet. Gerade bei einer Bestimmung mit derart gravierenden gesellschaftspolitischen Auswirkungen und Konfliktpotential sollte jedenfalls von einer Sunset

⁷ http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/burka-verbot-belgien-verbietet-als-erstes-europaeisches-land-die-burka_aid_503708.html.

⁸ <http://www.rp-online.de/politik/ausland/frankreich-lueftet-mittels-gesetz-den-schleier-aid-1.2289888>

⁹ siehe Deregulierungsgrundsatzgesetz in der derzeitigen Fassung der Regierungsvorlage, <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01503/index.shtml>.

Clause Gebrauch gemacht werden. Nach einer objektiven Evaluierung der gesammelten Erfahrungen unter Einbeziehung aller betroffenen Stakeholder und nach einem breiten gesellschaftlichen Diskurs sollte die Notwendigkeit eines solchen Verbots ermittelt und überdacht werden.

4. Abschließende Bemerkungen

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich der Ausnahmetatbestand der "witterungsbedingten Verhüllung" bloß in den Erläuterungen, nicht aber im Gesetzestext findet. Da unseres Erachtens das Tragen von Gesichtsschals oder -mützen bei Kälte und Frost aus Komfortabilität und nicht notwendigerweise aus Gründen der Krankheitsvorbeugung geschieht, fällt dieses nicht unter das Tatbestandsmerkmal „gesundheitliche Gründe“. Folglich müssen ab kommendem Winter hunderttausende Österreicherinnen und Österreicher damit rechnen, eine Verwaltungsübertretung zu begehen, wenn sie sich vor eisigem Wind schützen wollen.

epicenter.works lehnt das vorgeschlagene Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz aus den genannten Gründen ab, insbesondere weil sich die Sinnhaftigkeit eines solchen Gesetzes für uns nicht erschließt. Wir fordern alle betroffenen Ministerien auf, sich vor einer etwaigen Beschlussfassung im Ministerrat eingehend mit den Konsequenzen der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beschäftigen.